

RICHTLINIEN



FÜR BETEILIGUNGEN  
AN UNTERNEHMEN  
DER GEWERBLICHEN  
WIRTSCHAFT

## **Präambel zu den Richtlinien der Salzburger Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.**

Zur Sicherung einer weiterhin erfolgreichen Salzburger Wirtschaft ist es wichtig, neue Instrumente zur Beschaffung von Eigenkapital bzw. der Risikofinanzierung einzurichten. Deshalb ist im Wirtschaftsleitbild des Landes Salzburg die Schaffung derartiger Finanzdienstleistungen als Maßnahmenswerpunkt festgelegt. Ein zentrales Instrument für die Bereitstellung von Eigen- bzw. Risikokapital ist die Salzburger Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (SUBG).

Ziel der SUBG ist es insbesondere, Beteiligungskapital sowohl für regionalwirtschaftlich bedeutsame Betriebsneugründungen und /-übernahmen zur Verfügung zu stellen als auch bestehenden Unternehmen bei der Finanzierung vor allem innovativer Projekte zu helfen. Dadurch soll das latent unausgewogene Verhältnis zwischen der Eigen- und Fremdfinanzierung, vor allem bei wachstumsorientierten innovativen Salzburger KMU, im Interesse der Realisierung wichtiger zukunftsorientierter materieller und immaterieller Investitionen verbessert werden. Die Intention der SUBG steht auch ganz im Einklang mit der Zielsetzung des Eigenkapitalgarantie-Instrumentes der BÜRGENS Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz BÜRGENS Förderungsbank GmbH genannt).

Die SUBG hat die Aufgabe, Unternehmen der Industrie, des Gewerbes und des Handwerks, des Handels, des Verkehrs und der Tourismus- und Freizeitwirtschaft entsprechend den Zielsetzungen des Wirtschaftsleitbildes des Landes Salzburg Beteiligungskapital zur Verfügung zu stellen, um dadurch die Eigenmittelbasis der KMU zu stärken und zu erweitern. Die Bereitstellung von Beteiligungskapital durch die SUBG soll sich insbesondere nach den Kriterien des Innovations- und Wachstumspotentials, der Wertschöpfung und des Beschäftigungspotentials der Beteiligungsinteressenten orientieren.

Beteiligungen sollen nicht eingegangen werden:

- zur Sanierungsfinanzierung von Unternehmen,
- für Unternehmen, bei denen Inhaber oder Gesellschafter selbst ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stellen können, oder
- bei Unternehmen, bei denen eine ungünstige Kapitalstruktur, etwa durch erhöhte Kapitalentnahmen oder Kapitalausschüttungen, verursacht wurde.

Bei der Entscheidung zur Bereitstellung von Beteiligungskapital ist bei Branchen mit Überkapazitäten restriktiv vorzugehen. Darüber hinaus soll die Bonitätsbeurteilung nicht ausschließlich nach kreditwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen.

---

## I. **Beteiligungsnehmer und Zweck der Beteiligung**

1. Als Beteiligungsnehmer kommen kleinere und mittlere Unternehmen in Betracht, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und die in Salzburg ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.  
Obergrenzen der Unternehmensgröße für Mittelbetriebe:
  - max. 250 Beschäftigte,
  - max. Umsatz 40 Mio. € oder Bilanzsumme 27 Mio. €.
  - kein Unternehmen, das diese Grenzen überschreitet, darf mit mehr als 25 % direkt beteiligt sein.
2. Die antragstellenden Unternehmen müssen eine entsprechende fachliche und kaufmännische Qualifikation der Unternehmensführung aufweisen und sollen eine ausreichende Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
3. Durch das von der SUBG zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital soll Unternehmen, welche eine Erweiterung ihrer Eigenkapitalbasis aus betriebswirtschaftlichen Gründen benötigen, längerfristig Hilfestellung gewährt werden.  
Dieses Kapital ist sowohl bei Betriebsneugründungen und -übernahmen, als auch bei bestehenden Unternehmen für die Finanzierung von innovativen technischen Entwicklungen, besonderen Markterschließungsprojekten und Marktwachstumsphasen sowie für wesentliche Strukturverbesserungen zweckgewidmet.
4. Beteiligungen werden nicht eingegangen zu Sanierungszwecken sowie an Unternehmen, bei denen die Inhaber oder die Gesellschafter selbst ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stellen können oder bei denen eine ungünstige Kapitalstruktur durch erhöhte Kapitalentnahmen oder Kapitalausschüttungen verursacht wurde.
5. a) Die BÜRGENS Förderungsbank GmbH kann bis zu 50 % des Beteiligungsnominalkapitals, das von der SUBG beschlossen wurde, die Garantie übernehmen. Weiters wird das Land Salzburg bis maximal 16,66 % des Beteiligungsnominalkapitals eine Ausfallhaftung gegenüber der SUBG übernehmen.  
b) Sollte die BÜRGENS Förderungsbank GmbH eine Garantieübernahme ablehnen, so kann sich die Ausfallhaftung des Landes Salzburg gegenüber der SUBG auf maximal 25 % des Beteiligungsnominalbetrages erhöhen, der in diesem Fall mit € 750.000,-- begrenzt ist.

---

## II. Art und Höhe der Beteiligung

1. Die SUBG beteiligt sich zeitlich begrenzt als echte stille Gesellschafterin. Möglich sind in begründeten Ausnahmefällen auch Beteiligungen als atypisch stille Gesellschafterin, als Kommanditistin oder durch Übernahme von Stammeinlagen bzw. Aktien an einer Kapitalgesellschaft. In diesen Fällen werden jedoch nur Minderheitsbeteiligungen bis zu 49 % des Grund-/Stammkapitals eingegangen. Die SUBG wird keine Beteiligungen eingehen, bei der sie eine unbeschränkte persönliche Haftung trifft oder bei der sie verpflichtet wird, als persönlich haftende Gesellschafterin aufzutreten.
2. Die Höhe der Beteiligung darf € 75.000,-- nicht unterschreiten, die Obergrenze beträgt € 750.000,--. Ausnahmen hinsichtlich der Obergrenze sind nur in begründeten Sonderfällen zulässig. Eine Nachschusspflicht bzw. die Verpflichtung, Verluste abzudecken, besteht nicht.
3. Der Beteiligungsnehmer ist vorrangig berechtigt und verpflichtet, die von der SUBG gehaltenen Anteile im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder zurückzuzahlen. Erfüllt der Beteiligungsnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SUBG nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist die SUBG berechtigt, über diese Anteile zur Wahrung ihrer Interessen frei zu verfügen.

---

### III. **Kosten der Beteiligung**

1. Die von der SUBG zu übernehmenden Beteiligungen sollen - bezogen auf die Gesamtlaufzeit – einen Ertrag bringen, der sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens unter Einschluss einer angemessenen Abgeltung für das Beteiligungsrisiko der SUBG orientiert.
2. Unabhängig von der weiter unten vereinbarten Ergebnisbeteiligung ist das Unternehmen verpflichtet, als Entgelt für die Antragsprüfung der SUBG eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,0 % des gewährten Beteiligungskapitals (Nominale), mindestens aber € 2.000,-- exklusive USt, fällig 30 Tage nach positiver Entscheidungsmitteilung, bei negativer Entscheidungsmitteilung aber einen Pauschalbetrag von € 1.000,-- exklusive USt an die SUBG zu entrichten.
3. Die SUBG erhält einen Anteil am Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor planmäßiger Afa und vor Gewinnanteilen Beteiligter.  
Die Beteiligung ist damit am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert.
4. Mit dem wachsenden wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens unterliegt die Ertragsbeteiligung der SUBG einer progressiven Beschränkung.
5. An einem etwaigen Verlust des Unternehmens nimmt die SUBG mit höchstens 5 % per anno vom gewährten Beteiligungskapital teil.
6. Vorgetragene zugewiesene Verluste der SUBG sind in nachfolgenden Gewinnjahren auszugleichen; die progressive Beschränkung der Gewinnbeteiligung der SUBG findet erst nach Ausgleich der Verluste statt.
7. Eine detaillierte Regelung der Gewinn- und Verlustbeteiligung wird im Beteiligungsvertrag angepasst an die spezifische Situation des einzelnen Unternehmens getroffen.
8. Der Gewinnanteil ist bei Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens 6 Monate nach Bilanzstichtag fällig.
9. Die Abschichtung erfolgt zum Nennwert zuzüglich 5 % Agio, abzüglich allfälliger nicht ausgeglichener Verlustanteile.
10. Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten und Gebühren jeder Art trägt der Beteiligungsnehmer.

---

#### IV. Dauer und Beendigung der Beteiligung

1. Die Laufzeit der Beteiligung beträgt 10 Jahre. Eine stufenweise Abschichtung kann individuell vereinbart werden.
2. Der Beteiligungsnehmer kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesamte Beteiligung oder Teile davon vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres seines Unternehmens mit eingeschriebenem Brief kündigen; die SUBG kann für einen derartigen Fall und für den Fall einer außerordentlichen Kündigung nach dem HGB im Beteiligungsvertrag ein zusätzliches Agio vorschreiben, dessen Höhe von der Restlaufzeit der Beteiligung abhängt und sich an den Entgelten im Sinne von Pkt. III Abs. 2 B) orientiert.
3. Die SUBG kann die Beteiligung vorzeitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auflösen. Ein wichtiger Grund, der zur sofortigen, fristlosen Auflösung berechtigt, ist insbesondere gegeben bei:
  - A. Nichteinhaltung der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages (insbesondere Nichtbezahlung der vertraglich festgesetzten Beteiligungskosten);
  - B. unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Unternehmens, wodurch sich nachträglich eine geänderte Beurteilung der Beteiligungsvoraussetzungen ergibt;
  - C. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens (als Insolvenz gilt ein Ausgleich, Konkurs oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens);
  - D. Gefährdung der Beteiligung; eine solche Gefährdung ist gegeben, wenn nach Ansicht der SUBG infolge anhaltender betrieblicher Verluste eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr erwartet werden kann oder die Eigenkapitalbasis unverhältnismäßig geschmälert wurde, insbesondere durch überhöhte Kapitalentnahmen der Inhaber des Unternehmens oder Verrechnung überhöhter Geschäftsführerentgelte. Die Beurteilung des Gefährdungsausmaßes obliegt allein der SUBG.

---

## V. Überwachungsrechte

1. Der Beteiligungsnehmer hat innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss - gegebenenfalls mit dem Prüfungsbericht - vorzulegen.
2. Die SUBG ist berechtigt, vom Beteiligungsnehmer vorläufige Bilanzen, Zwischenbilanzen, Planrechnungen, Soll-Ist-Vergleiche sowie Berichte und Auskünfte über wesentliche betriebliche Daten und Vorfälle auf dessen Kosten zu verlangen. Angeforderte Unterlagen sind vom Beteiligungsnehmer binnen Monatsfrist vorzulegen.
3. Außerdem ist die SUBG berechtigt, den Betrieb jederzeit zu besichtigen und das Unternehmen in erforderlichem Umfang zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt der Beteiligungsnehmer.
4. Der Beteiligungsnehmer hat die SUBG über wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse umgehend zu informieren, diese sind insbesondere:
  - A. Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens, Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Unternehmens;
  - B. Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie außergewöhnliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsumfanges;
  - C. Kapitalmaßnahmen;
  - D. Unternehmenskauf, Beteiligung an anderen Unternehmungen;
  - E. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens;
  - F. Durchführung von Investitionen, soweit diese eine zu vereinbarende Kostensumme pro Jahr übersteigen (unter Einschluss von Leasingverträgen);
  - G. Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine zu vereinbarende Betragshöhe/-summe pro Jahr hinaus;  
Übernahme von Bürgschaften;  
Abschluss von Leasingverträgen (Mobilien und Immobilien);
  - H. Gewährung von Darlehen an Gesellschafter, verbundene Unternehmen und Geschäftsführer sowie das Eingehen von Verrechnungsforderungen an Gesellschafter und verbundene Unternehmen;

Die SUBG kann im Einzelfall verlangen, dass der Beteiligungsnehmer zu den vorangeführten Geschäften die vorherige Zustimmung der SUBG einholt.

---

**VI. Entnahmen aus Betriebsvermögen**

1. Die Privatentnahmen des Inhabers bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsmäßige Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden.
2. Bei einer Gesellschaft m.b.H. gilt Entsprechendes für Gewinnausschüttungen und Verrechnungen an die Gesellschafter und die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Geschäftsführer und der mittätigen Gesellschafter.

---

## VII. Antragstellung

1. Interessenten für Beteiligungen wenden sich im Wege über ihre Hausbank mittels dem dafür aufliegenden Antragsvordruck an die SUBG mit folgenden Informationen:
  - A. Gewünschte Höhe und Dauer der Beteiligung, Begründung der Beteiligungsaufnahme und vorgesehene Mittelverwendung.
  - B. Unternehmensdarstellung:
    - Rechtsform, Eigentums- bzw. Kapitalverhältnisse, ggfs. Konzernverflechtungen, Gewerbeberechtigungen, historische Entwicklung des Unternehmens.
    - Art der Geschäftstätigkeit, Produktions- und Leistungsprogramm, Niederlassungen, Liegenschaftsbesitz, Hauptabnehmer bzw. Hauptabnehmergruppen, wichtigste Lieferanten, Personalstand und -struktur, Aufbau- und Ablauforganisationsdarstellung, ggfs. Lizenzen/Patentnutzungen, behördliche Auflagen, Produktentwicklungen, Auftragsstand/Auslastung.
  - C. Geschäftspolitische Zielsetzungen für die nächsten Jahre, insbesondere vorgesehene Investitionsvorhaben und deren voraussichtliche Finanzierung sowie Ertragsvorschau.
2. Der SUBG sind auf Verlangen auch die privaten Vermögensverhältnisse der Geschäftsinhaber bzw. der wesentlich beteiligten Gesellschafter offenzulegen.
3. Dem Ansuchen sind insbesondere folgende Unterlagen (Kopien) beizulegen:
  - A. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Gewerbeberechtigungen, Grundbuchauszüge, Leasing- und Mietverträge, Lizenzverträge, behördliche Projekt- und Betriebsanlagenebewilligungen (jeweils sofern zutreffend);
  - B. Kostenvoranschläge im Falle der Finanzierung von Investitionsprojekten;
  - C. Steuerbilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen und erforderlichen Erläuterungen, zumindest für die letzten 3 Jahre;
  - D. Darstellung der in den letzten 3 Jahren erhaltenen/zugesicherten Förderungen und Finanzierungen seitens der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinden) sowie seitens des Forschungsförderungs fonds, der BÜRGE S-Förderungs bank GmbH und der Österreichischen Exportfonds GmbH, Wien;
  - E. Darstellung bestehender Haftungen für das antragstellende Unternehmen seitens der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinden) sowie seitens der BÜRGE S Förderungs bank GmbH, der Finanzierungsgarantiesellschaft m.b.H. und der Österreichischen Kontrollbank AG, Wien.

Im Falle von Firmengruppen sind die vorgenannten Unterlagen über sämtliche verbundene Unternehmen darzulegen.

---

## VIII. Verfahren und allgemeine Bestimmungen

1. Die endgültige Entscheidung über die vorgelegten Anträge obliegt dem Bewilligungsausschuss. Da die BÜRGENS Förderungsbank GmbH eine bis zu 50 %-ige Garantie für die von der SUBG bewilligten Beteiligungen übernehmen kann, wird der Beteiligungsvertrag erst nach Vorliegen der Garantieübernahme durch die BÜRGENS Förderungsbank GmbH abgeschlossen. Das Garantieranbot der BÜRGENS Förderungsbank GmbH ist vom Unternehmer mitzuunterfertigen. Danach erhält der Antragsteller von der SUBG einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft übermittelt, der durch die Unterfertigung des Antragstellers rechtswirksam wird.
2. Übernimmt die BÜRGENS Förderungsbank GmbH keine Garantie, so ist der Antrag noch einmal dem Bewilligungsausschuss vorzulegen. Das Land Salzburg kann in diesem Fall seine Ausfallhaftung auf max. 25 % des Beteiligungsnominalkapitals erhöhen, wobei in diesem Fall die Beteiligungshöhe mit € 750.000,- begrenzt ist.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung.
4. Im Einzelfall kann die Übernahme der Beteiligung von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
5. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass der SUBG seitens der jeweiligen Hausbanken die von ihr benötigten Auskünfte über bestehende Kredite und Darlehen erteilt werden. Die SUBG unterwirft sich freiwillig der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 38 Bankwesengesetz.
6. Mit der Prüfung der Beteiligungsanträge kann die SUBG externe Berater und Experten sowie bei Bedarf auch die SKGG beauftragen. Die Organe der SKGG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 38 des Bankwesengesetzes.
7. Streitigkeiten aus dem Beteiligungsvertrag werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Salzburg nach der für diese geltenden Schiedsordnung endgültig entschieden.

-----